

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

VORLAGE FÜR VFA

zu TOP (3) der öffentlichen	Amt	Steueramt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	564.160 - Ed
Sitzung am: 19.03.2013	Datum:	11.03.2013
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Neufestsetzung der Hallenbenutzungsentgelte bei privater Nutzung		

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss am 06.11.2012 wurde im Rahmen der Überprüfung der Steuern, Gebühren und Abgaben beschlossen, die generelle Anpassung der Benutzungsentgelte auf das Jahr 2014 (01. April) zu verschieben.
Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Hallenmieten für private Veranstaltungen, wie zum Beispiel Hochzeitsfeiern und Geburtstage zum 01.04.2013 deutlich erhöht werden.

Bisher gab es keine differenzierten Entgelte zwischen einer Sport-, Brauchtums-, Kulturellen-, Vereinsinternen Veranstaltung und einer privaten Anmietung der Halle.

Zur Information liegen dieser Sitzungsvorlage die aktuellen Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen und die seit dem 01.04.2011 gültigen Benutzungsentgelte dieser Einrichtungen bei.

Aufstellung über die Nutzung der Einrichtungen im Jahr 2012:

Einrichtung	Anzahl der Vermietung	davon Privat	Einnahmen inkl. Umsatzanteil 2012	Davon für Private Nutzung
Hegau-Halle/ Foyer Hilzingen	41	11 davon 9 mal Foyer	9.625,17 €	1.475,00 €
Turnhalle Duchtlingen	8	1	1.300,72 €	135,00 €
Alpenblickhalle Schlatt a. R.	4	1	1.592,69 €	170,00 €
Wiesentalhalle Weiterdingen	13	4	5.494,08 €	887,00 €
Hohenstoffelhalle Binningen	10	3	2.443,63 €	415,00 €

Burghalle / Empore Riedheim	17	4 davon 3 mal Empore	3.533,70 €	563,00 €
Bürgerhaus Schlatt am Randen	12	11	840,00 €	840,00 €

Es ist zu beraten, ob die Festsetzung eines Zuschlages für die Private Nutzung nur für die Hallen bzw. deren Nebenräume oder auch für die von Vereinsmitgliedern in großer Eigenleistung umgebauten Räumlichkeiten gilt. Hierzu zählen z.B.

- Bahnhöfe in Hilzingen (5 private Veranstaltungen in 2012)
- Vereinsräume Singener Str. 2 in Duchtlingen (keine private Veranstaltung in 2012)
- Bürgerhaus in Schlatt am Randen (11 private Veranstaltungen in 2012)
- Vereinsräume Kirchstr. 31 in Weiterdingen (2 private Veranstaltungen in 2012)

Beispielhaft die Berechnung der Grundmiete bei einer Erhöhung um 20 %, 30 % und 50 %

Einrichtung/ Halle	Grundmiete	Küchen- Benutzung	Grundmiete bei Zuschlag 20 %	Grundmiete bei Zuschlag 30 %	Grundmiete bei Zuschlag 50 %
Hegau-Halle (Festhalle)	190,00 €	50,00 €	228 €	247 €	285 €
Foyer Hegau-Halle	65,00 €	50,00 €	78 €	84,5 €	97,5 €
Turnhalle Duchtlingen	95,00 €	40,00 €	114 €	123,5 €	142,5 €
Alpenblickhalle Schlatt am Randen	130,00 €	40,00 €	156 €	169 €	195 €
Wiesentalhalle Weiterdingen	140,00 €	40,00 €	168 €	182 €	210 €
Hohenstoffelhalle Binningen	130,00 €	40,00 €	156 €	169 €	195 €
Burghalle Riedheim	140,00 €	40,00 €	168 €	182 €	210 €
Empore Burghalle	95,00 €	25,00 €	114 €	123,5 €	142,5 €

Es wird vorgeschlagen, die Küchenbenutzung bei den bestehenden Sätzen zu belassen. Die neuen Entgelte sollten auf gerade Zahlen festgesetzt werden.


 Markus Eder
 Steuer- , Liegenschaftsamt


 Rupert Metzler
 Bürgermeister

Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen gültig ab 01.04.2011

Bezeichnung der Einrichtung	Größe in qm	Anzahl der zulässigen Sitzplätze gem. Bestuhlungsplan	Sport-, Brauchtums-, Kulturelle-, Informations- und Interne Veranstaltungen (jeweils bis 01.00 Uhr des Folgetages) eines einheimischen Veranstalters	Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Märkte, Auktionen, Verkaufsveranstaltungen eines einheimischen Veranstalters	Gewerbliche Veranstaltung auswärtiger Veranstalter (Spalte 5 + 50% Zuschlag)	Jede weitere Stunde nach 01.00 Uhr zu Spalte 3, 4, 5, 6
			Entgelt je Tag und Veranstaltung	Entgelt mit Küchenbenutzung bei Veranstaltungen ohne Umsatzanteil	Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung	Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung
			€	€	€	€
1	2	2a	3	4	5	6
Hilzingen						
Hegau-Hallen						
Festhalle incl. Foyer	540	504	190,00	240,00	300,00	25,00
Sporthalle	1010		65,00	115,00		
Foyer	147	60	65,00	115,00	105,00	
Turnhalle/ Aula GWRG	231		110,00			
August-Dietrich-Saal	240		110,00	135,00	175,00	
Freiwillige Feuerwehr						
Gemeinschaftsraum	95		35,00			
Fahrzeughalle	166		55,00			
DRK-Raum	56		35,00			
DLRG-Raum	60		35,00			
Narrenverein Pfiffikus	64		35,00			
Musikverein Hilzingen	100		35,00			
Gesangverein Proberaum			20,00			
Klassenzimmer GWRG			20,00			
Duchtingen						
Turnhalle	190	224	95,00	135,00	150,00	15,00
Foyer Halle/ Schule			35,00	60,00		
Jugendraum			35,00			
Freiwillige Feuerwehr						
Gemeinschaftsraum	38		35,00			
Fahrzeughalle	69		35,00			
Vereins-, Gemeindefestsaal	104		35,00			
Schlatt am Randen						
Alpenblickhalle	744	568	130,00	170,00	200,00	20,00
Alpenblickhalle-Podium	70		35,00	60,00		
Bürgerhaus (1 Raum)	63		35,00	60,00		
Bürgerhaus (beide Räume)	126		55,00	80,00		
Weiterdingen						
Wiesentalhalle	386	320	140,00	180,00	220,00	20,00
Wiesentalhalle-Bühne	98		35,00	60,00		
Vereinsräume, Kirchstr. 31	87		35,00			
Freiwillige Feuerwehr						
Gemeinschaftsraum	46		35,00			
Fahrzeughalle	64		35,00			
Binnlingen						
Hohenstoffelhalle	359	256	130,00	170,00	200,00	20,00
Hohenstoffelstube (in Halle)	70		35,00	60,00		
Gymnastikhalle ehem. Schule	126		35,00			
Freiwillige Feuerwehr						
Gemeinschaftsraum	27		35,00			
Fahrzeughalle mit Werkstatt	64		35,00			
Dachgeschoss			55,00			
Musikverein Proberaum	107		35,00			
Riedheim						
Burghalle	362	296	140,00	180,00	220,00	20,00
Burghalle - Empore	221	136	95,00	120,00		
Bürgersaal	100		35,00			
Turm (Burgstallgebäude)			140,00			
Turmbar			35,00			
Freiwillige Feuerwehr						
Fahrzeughalle	52		35,00			

Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Sanitären-Einrichtungen beträgt je Halle und Tag 35,00 €

Wirtschaftsumsatz

Wirtschaftsumsatz bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung 8,5% aus den Brutto-Einnahmen

Zuschläge

Für Tanzveranstaltungen 33% auf die Grundmiete (Spalte 3)

Auswärtigenzuschlag 100% auf die Grundmiete der Spalten 3,4,7 bzw. 50% auf die Spalte 5

Bei Nutzung der Hegau-Halle alt (Festhalle) 30,00 € Zuschlag für Nassreinigung



Richtlinien
über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen
der Gemeinde Hilzingen
(Hallen und sonstige Räume)

1. Trainings- und Übungszwecke, Probertätigkeiten

Zu Trainings- und Übungszwecken, sowie Probertätigkeiten und sonstigen internen Anlässen – ohne gesellige und öffentliche Veranstaltungen – von örtlichen Vereinen, sonstigen organisierten örtlichen Gruppen, sowie der Volkshochschule Konstanz – Singen stehen die Hallen und sonstigen Räume im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.

2. Vergabekriterien

Zur Vergabe der gemeindlichen Einrichtungen zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung von Nummer 5 grundsätzlich durch den Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes. Bei einer nicht rechtzeitig beantragten Veranstaltung oder bei einem nicht schriftlich ausgefertigten Antrag auf Überlassung der gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtung hat der Interessent keinen Anspruch auf Überlassung.
- b) Die Vergabe kann an Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Hilzingen vorgenommen werden. Die Vergabe an ein einheimisches Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anmietung dem Betriebszweck dient. Die Anmietung für Betriebsangehörige ist nicht möglich. Einheimische Gastronomie-Gewerbebetriebe können Räume anmieten, wenn diese die Veranstaltung (Feier) ausrichten.
- c) Die Überlassung von Räumen an einheimische Privatpersonen wird nur dann zugelassen, wenn die Anmietung über einen örtlichen Verein, Organisation, Verband oder einen Gastronomie-Gewerbetreibenden unter Angabe des Grundes erfolgt. Eine Anmietung der Räume für Anlässe von Verwandten in gerader Linie ist möglich.
- d) Die Vermietung der Räume an einheimische Privatpersonen für Hochzeitsfeiern kann abweichend zu Nummer 2 c vorgenommen werden. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass ein Ehemittiger seit mindestens drei Monaten in Hilzingen polizeilich gemeldet ist oder den überwiegenden Teil seines Lebens in Hilzingen gemeldet war.
- e) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Vereine, Organisationen und Unternehmen kann vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Vergabe der Räume von DRK, DLRG und der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
- f) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Privatpersonen wird nicht vorgenommen.
- g) Die Vergabe von Räumen, welche speziell für besondere Vereine und Organisationen geschaffen sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der

Organisation erfolgen.

- h) Die Vergabe an nicht einheimische Privatpersonen (siehe Begriffsbestimmung Nummer 3) kann erfolgen, wenn eine langjährige Vereinszugehörigkeit bzw. aktive Vereinsarbeit zu einem bzw. in einem Hilzinger Verein durch die Privatperson besteht. Die Überlassung erfolgt allerdings auch nur dann, wenn ein örtlicher Verein bzw. Organisation unter Angabe des Benutzungsgrundes die Anmietung beantragt und die Zugehörigkeit der nicht einheimischen Privatperson zu dem Verein bzw. der Organisation weiterhin besteht.

3. Begriffsbestimmung

Als einheimische Veranstalter gelten:

- a) in Hilzingen wohnhafte und gemeldete Personen.
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Hilzingen.
- c) Unternehmen, welche sich in Hilzingen niedergelassen haben.

4. Besondere Nutzungsbestimmungen

- a) Für Zwecke nach Nummer 1 bleiben die Hallen an Sonn- und Feiertagen, von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, geschlossen; stehen die Hallen an Samstagen bei Bedarf zur Verfügung sind Übungsstunden jeder Art so einzurichten, dass diese im Hinblick auf die allgemeine Nachtruhe um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Angemeldete Veranstaltungen haben jedoch Vorrang.
- b) In den Schul-Sommerferien bleiben die Hallen für die Zwecke nach Nummer 1 während der Dauer von mindestens vier Wochen geschlossen. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Gemeinde unter Angabe des Grundes und einer verantwortlichen Person, sowie Übernahme der Reinigungspflicht für die benutzten Räume zugelassen werden.
- c) Bei einem Polterabend ist das Poltern nur in einem angemessenen Rahmen außerhalb der Halle in einem befestigten und abgesperrten Bereich zulässig. Dieser ist in Absprache mit dem Hausmeister/ der Gemeinde festzulegen.
- d) Die Alpenblickhalle Schlatt am Randen kann an Samstagen und Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zum Tennisspielen durch den SV Schlatt am Randen benutzt werden. Beabsichtigte Veranstaltungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen haben Vorrang vor dem Sportbetrieb. Bei Veranstaltungen am Samstag ist ein Sportbetrieb am Sonntag ab 15:00 Uhr möglich.
- e) Im Museumsgebäude werden nur solche öffentlichen Veranstaltungen zugelassen, welche dem Zweck des Gebäudes entsprechen und deren Organisation vom Museumsverein erfolgt.
- f) Die Vermietung der Remise erfolgt durch den Museumsverein Hilzingen. Von der Miete in Höhe von 100,00 € erhält die Gemeinde Hilzingen 50,00 €. In der Miete ist sowohl ein Entgelt für die Benutzung der WC-Anlage als auch die Verbrauchskosten

für Strom und Wasser in üblichen Mengen enthalten.

- g) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim wird nur an einheimische Veranstalter nach Nummer 3 vermietet. Den Einwohnern aus Hilzingen gleichgestellt sind auswärtige Mitglieder von Hilzinger Vereinen. Alle privaten Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.
- h) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim steht den Riedheimer Vereinen zur Durchführung des Burgfestes kostenlos – außer dem Ersatz der Stromkosten, sowie der Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch – zur Verfügung.
- i) Die Überlassung des Bürgersaals in Riedheim an Privatpersonen ist nicht möglich. Der Bürgersaal steht lediglich für Vereinszwecke und Jugendarbeit zur Verfügung. Eine Veranstaltung muss spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.

5. Versagungsgründe

Die Verpächterin ist berechtigt die Vergabe der Räumlichkeiten an Antragsteller, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu versagen wenn:

- a) der erforderliche, schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt,
- b) der Antragsteller bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist.
- c) die Räumlichkeit bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde,
- d) sonstige Bedenken gegen die Veranstaltung vorliegen.

6) Ausgabe von Einrichtungsgegenständen

- a) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern zur kurzfristigen Benutzung außerhalb der Benutzung einer Halle max. für vier Tage kann an Interessenten nach Nummer 3 vorgenommen werden.
Andere Gegenstände dürfen nicht ausgegeben werden. Für die Überlassung von Gegenständen ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Abholung und Rückgabe in gereinigtem Zustand ist vom Interessenten vorzunehmen und durch den jeweiligen Hausmeister oder der von der Gemeinde bestimmten Person zu überwachen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände ist Kostenersatz zu leisten. Für die Überlassung der Gegenstände ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Diese Regelungen gelten auch für die Ausgabe von Tischen und Bänken durch den Bauhof.
- b) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern nach Nummer 6a) erfolgt nur an den Antragsteller. Dem Antragsteller ist es untersagt, die angemieteten und überlassenen Gegenstände an andere Personen zur Untervermietung weiterzugeben.

Bei Auftreten eines Missstandes, welcher eine Untervermietung vermuten lässt, ist die Gemeinde berechtigt, das doppelte Entgelt zu erheben und den Antragsteller von einer weiteren Vergabe von Gegenständen und Räumen auszuschließen.

- c) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.

7) Sanitäre-Anlagen in den Mehrzweckhallen

Die Sanitären-Anlagen der Mehrzweckhallen können bei Veranstaltungen außerhalb der Hallen auf Wunsch des Veranstalters zur Benutzung überlassen werden. Für die Überlassung ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten, in welchem die Kosten für die Reinigung der Anlagen nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Überlassung der Küchen in den Mehrzweckhallen ohne gleichzeitige Anmietung der kompletten dazugehörenden Liegenschaft.

8) Benutzungsentgelt

- a) Für die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beinhaltet auch die Nutzung der in den Hallen gelagerten Tische und Stühle, sowie des Geschirrs bei Anmietung der Küche und andere in der überlassenen Liegenschaft befindlichen Gebrauchsgegenstände. Einen Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung der Tische und Stühle während der beantragten Veranstaltung kann nicht gewährt werden.

Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im Bürgerhaus Schlatt a. R., im Gymnastikraum der ehemaligen Grundschule Binningen, der Hohenstoffelstube in Binningen und der Aula der Grund- und Werkrealschule Hilzingen beinhalten auch die Ausstattung mit Stühlen und Tischen, wobei der tatsächliche Aufbau, sowie der Transport u. ä. vom Nutzer zu erfolgen hat.

- b) Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche und vereinsinternen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird kein Benutzungsentgelt erhoben, allerdings ein Umsatzanteil, sofern eine Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft oder in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins stehen.
- c) Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sowie bei der Überlassung für private Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben, deren Höhe sich an der Grundmiete orientiert.
- d) Das Entgelt kann auf Antrag bei nachgewiesenen geringen Einnahmen (sofern das Benutzungsentgelt für den angemieteten Raum nicht erwirtschaftet wird) vom Bürgermeister nach Vorlage der Abrechnung bis zu 50 % ermäßigt werden.
- e) Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird anlässlich eines Jubiläumsfestes für einen Tag kein Benutzungsentgelt erhoben; der Umsatzanteil ist jedoch zu entrichten. Als Jubiläum gelten alle durch die Zahl 5 teilbaren Jahre des Bestehens eines Vereins oder einer Organisation.
- f) Das Benutzungsentgelt (außer Umsatzanteil) für die Mehrzweckhallen in allen Ortsteilen und den Turm in Riedheim ist für reine Vormittagsveranstaltungen (Ende max. 13.00 Uhr), Nachmittagsveranstaltungen (in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr) oder Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsdauer von max. 6 Stunden zwischen 8.00 und 18.00 Uhr generell auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern vom

gleichen Veranstalter am Abend des gleichen Tages keine weitere Veranstaltung in der gleichen Halle stattfindet.

- g) Sofern eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne den erforderlichen Antrag nach Nummer 2 a) durchgeführt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 auf den doppelten Betrag.
- h) In den Fällen der Vergabe nach Nummer 2 h) wird das Benutzungsentgelt wie für einen einheimischen Veranstalter festgesetzt.

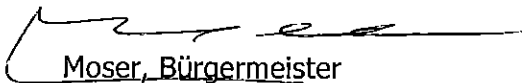
9) Sonstiges

Bei Problemen über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.

10) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 18. Januar 2011 beschlossen. Sie treten am 19. Januar 2011 in Kraft.

Hilzingen, den 26.01.2011


Moser, Bürgermeister